

auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt wurden.

- e. Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Rückkäufers entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.
- f. Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen möchten, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes.

Art. 23. Haben der Kanton Zürich oder die Gemeinden den Rückkauf der Bahn bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein daheriges Recht, wie es im Art. 22 definiert worden, jederzeit auszuüben, und der Kanton oder die Gemeinden haben unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie letzterer dies von der konzessionirten Gesellschaft zu fordern berechtigt gewesen wäre.

Art. 24. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieser Konzession, welche mit dem Tage ihrer Promulgation in Kraft tritt, beauftragt.

---

## Zentrale Zürichbergbahn.

---

Durch Bundesbeschluss vom 17. Juni 1896 ist die der Gesellschaft der „Zentralen Zürichbergbahn“ erteilte Konzession für den Bau und Betrieb von Ergänzungslinien von der Platte (Post) zur Tannenstrasse und von der Drahtseilbahn beim Polytechnikum zum Anfang der Rigistrasse (siehe dieselbe in Band XXIII. 26) dahin abgeändert worden, dass die Bahngesellschaft ermächtigt wird, das Teilstück von der Rämistrasse durch die Tannenstrasse zur Drahtseilbahn beim Polytechnikum ausser Betrieb zu setzen und den direkten Verkehr durch die Plattenstrasse-Rämistrasse-Universitätsstrasse einzuführen.

---